

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 300/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Rechtsanwalt Philip Christmann, [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2022 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 540,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.4.2021 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 66 % und der Beklagte 34 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des gegen ihn aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger fordert vom Beklagten Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 I DSGVO hinsichtlich mehrerer geltend gemachter Datenschutzverstöße sowie Unterlassung hinsichtlich der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen zweier Blogbeiträge.

Der Beklagte ist alleiniger Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Philip Christmann, Witzlebenstraße 3, 14057 Berlin.

Der Kläger und der Beklagte standen im Jahr 2013 in einem Mandatsverhältnis zueinander. Da der Kläger Honorarforderungen aus diesem Mandatsverhältnis nicht zahlte, macht der Beklagte diese gegenüber dem Kläger in einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Groß-Gerau (Az.: 63 C 91/14) geltend. Bei der Anbahnung des Mandatsverhältnisses gab der Kläger seine Adresse gegenüber dem Beklagten mit Z [REDACTED] an. Im Rahmen des Rechtsstreits wurde das Gericht nach Zustellung der Klage mit einem Schreiben, welches augenscheinlich vom Bruder des Klägers verfasst wurde, darauf hingewiesen, dass der Kläger nicht mehr in der Z [REDACTED], sondern nunmehr in der C [REDACTED] wohne. Daraufhin wurden die Klage und das in der Folge erlassene Versäumnisurteil an den Kläger unter der Adresse C [REDACTED] zugestellt. Im Rahmen der sodann folgenden Zwangsvollstreckung stellte sich heraus, dass nicht der Kläger, sondern sein Vater, der den gleichen Namen trägt, unter der angegebenen Adresse wohnhaft war, sodass die titulierte Forderung des Beklagten nicht beigetrieben werden konnte. Im Rahmen des Rechtsstreits vor dem AG Groß-Gerau legte der Beklagte als Anlage zur Klageschrift am 09.04.2014 sämtliche Unterlagen des Klägers vor, die dieser dem Beklagten im Rahmen des Mandats übermittelt hatte. Diese Unterlagen enthielten personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten des Klägers. Mit Schriftsatz vom 11.06.2020 führte der Kläger darüber hinaus als dortige Anlage K 7 ein Schreiben des Beklagten vom 01.10.2013 zum Nachweis der Anschrift des

Klägers in das Verfahren ein. Die Schreiben enthielt ebenfalls persönliche Daten des Klägers einschließlich Gesundheitsdaten.

Der Beklagte veröffentlichte – nachdem er dem Kläger mit E-Mail vom 02.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte – auf seiner Internetseite www.christmann-law.de unter dem 04.10.2019 den folgenden Blogeintrag mit dem Titel „Schwierigkeiten mit der Zustellung wegen Verwendung eines Namensvetters“ ([https://www.christmann-law.de/blog/1\[REDACTED\].html](https://www.christmann-law.de/blog/1[REDACTED].html)):



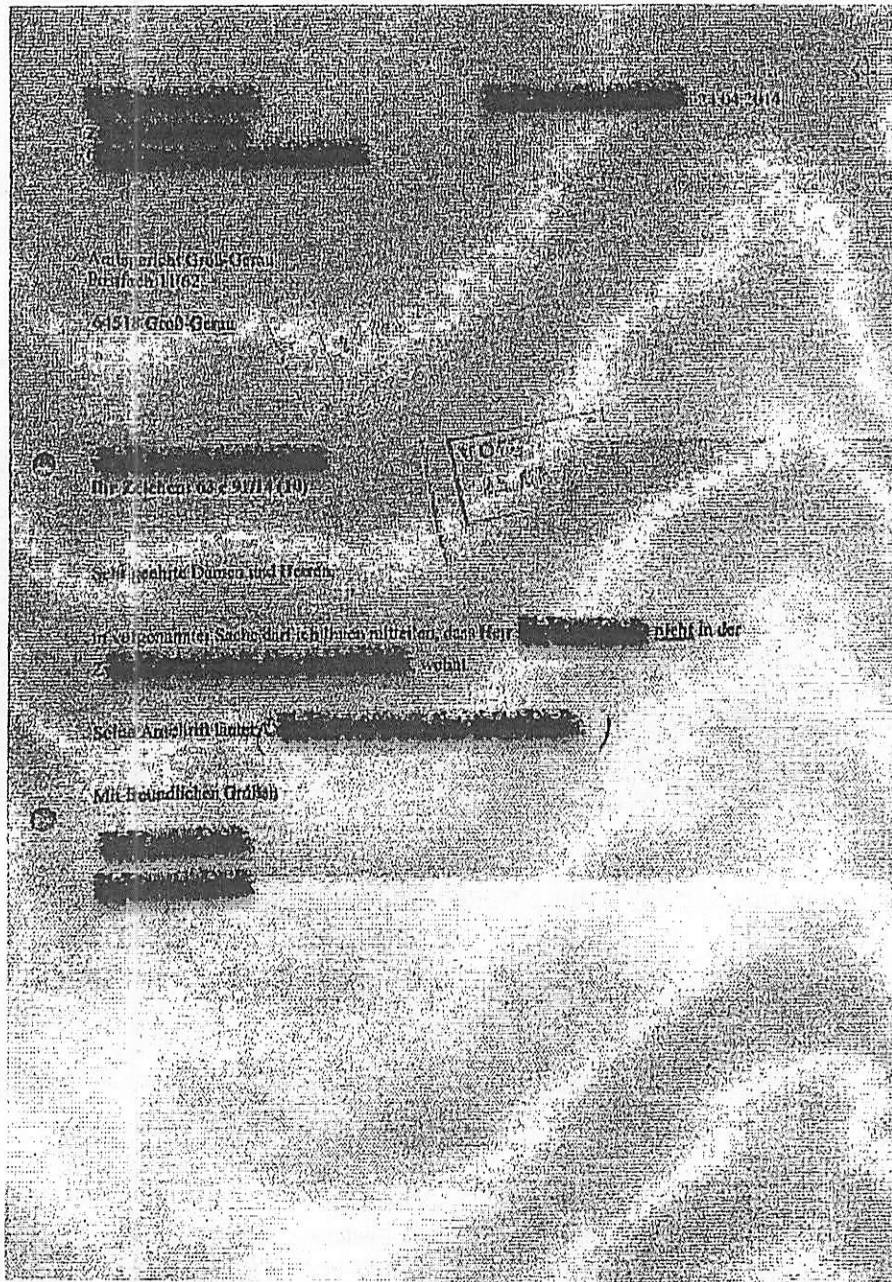
Schwierigkeiten mit der Zustellung wegen Verwendung eines Namensvetters 04-10-2019

(4.10.2019) Seit September 2013 habe ich eine Geldforderung von rund 500 Euro gegen Herrn [REDACTED], geb. am [REDACTED] (wohnhaft Z[REDACTED]). Herr [REDACTED] zahlt aber nicht. Nach mehreren Zahlungsaufforderungen klagte ich deshalb die Forderung vor dem Amtsgericht Groß-Gerau im April 2014 ein. Allerdings scheiterte die Zustellung des Versäumnisurteils wegen eines Namensvetters des Herrn [REDACTED].

Zur Geschichte:

Das Amtsgericht stellte meine Klage zu.

Dann erhielt das Gericht ein Schreiben, das vorgeblich von dem Bruder des Herrn [REDACTED] stammte und in dem der Bruder dem Gericht mitteilte, Herr Ioannis [REDACTED] lebe in der C[REDACTED] in [REDACTED] (und nicht in der Z[REDACTED]):



Ich schenkte dem Schreiben Glauben und bat das Amtsgericht, die Klage erneut zuzustellen, nun an die C [REDACTED] 20. Dies geschah auch. Das heißt, die Klage wurde erfolgreich an die C [REDACTED] 0 zugeschickt und zugestellt.

Weil dort aber niemand auf die Klage reagierte, erging ein Versäumnisurteil. In dem Versäumnisurteil wurde der beklagte [REDACTED] verurteilt, mir die Forderung zu zahlen.

Das Versäumnisurteil ließ ich zustellen, natürlich an die Adresse C [REDACTED].

Dann beauftragte ich eine Gerichtsvollzieherin mit der Zwangsvollstreckung - und zwar in der C [REDACTED].

Die Gerichtsvollzieherin suchte im November 2015 die C [REDACTED] auf und dort öffnete ihm ein [REDACTED].

..., allerdings nicht mein Schuldner, sondern dessen Vater ..., geboren 1951, der denselben Namen trägt. Dieser bat die Gerichtsvollzieherin herein und gab bereitwillig an, Rentner zu sein und kein Geld zu haben. Dass er mir nichts schuldet, sagte er der Gerichtsvollzieherin nicht. Ebensovwenig hatte er die Klage und das Versäumnisurteil, die ihm das Amtsgericht Groß-Gerau vorher zugesendet hatte, zurück gewiesen. Eigentlich würde man dies erwarten, schließlich war dieser ältere Herr ja nicht mein Schuldner gewesen, sondern sein Sohn.

Die Vollstreckung war damit ins Leere gelaufen.

Ich vermute, dass Herr ... junior das o.g. Schreiben, das angeblich von einem Bruder stammte, selbst geschrieben hat. Ich vermute auch, dass er diesen Trick mit dem Vater, der den gleichen Namen wie er selbst trägt, schon mehrfach verwendet hat, um Gläubiger ins Leere laufen zu lassen. Dies teilte mir eine andere Gläubigerin, Frau S., die ich ausfindig gemacht hatte, telefonisch mit.

Ich habe nun beantragt, dass das Amtsgericht das Versäumnisurteil erneut dem Herrn ... (junior) zustellt, diesmal aber unter der Adresse Z...

Herr ... junior hat durch einen Anwalt im Rahmen des Zustellungsverfahrens im Juni 2019 mitteilen lassen, sein Vater sei des Deutschen nicht genügend mächtig, und habe dementsprechend dem gesamten Vorgang keine Bedeutung geschenkt. Hinzu sei gekommen, dass sich der Vater in einer Privatinsolvenz befunden habe, so dass er die Dinge einfach ad acta gelegt habe, ohne sie weiter zu beachten, insbesondere ohne seinen Sohn, Herrn ... (junior) darüber zu informieren, da er hierzu keine Veranlassung gesehen habe und aufgrund seiner mangelhaften Sprachkenntnisse das Ganze auch nicht richtig verstanden habe. Der Anwalt des Herrn ... (junior) meinte, wenn überhaupt "ist die Titulierung (Anmerkung: meiner Forderung gegen Herrn ... junior) gegen Herrn ... senior möglicherweise berechtigt, gegen den die Zustellungen erfolgten, aber nicht gegen Herrn ... junior, so dass dieser nicht als Schuldner die richtige Partei der Zwangsvollstreckung ist".

Ich glaube das alles nicht. Was mich dabei wundert, ist dass Herr ... senior über mehrere Jahre in einem griechischen Restaurant in Deutschland tätig war, deshalb sollte er eigentlich deutsche Sprachkenntnisse haben. Und dass er eine ihm zugestellte, ihn namentlich betreffende Klage und ein Urteil einfach so beiseite legt, ohne sie zu lesen, glaube ich auch nicht. Belege dafür, dass ein Insolvenzverfahren gegen Herrn ... senior lief, habe ich auch nicht vorgelegt bekommen oder gefunden.

Ich habe Herrn ... junior und seinen Bruder Anfang September 2019 per E-mail aufgefordert, zu diesen Vorgängen Stellung zu nehmen. Ich habe keine Antwort erhalten. Ich habe den Anwalt von Herrn ... am 24.9.2019 zur Stellungnahme zu diesen Vorgängen der Zustellung aufgefordert, der mir am 30.9.2019 mitteilte, er habe dieses Schreiben dem Herrn ... zur Stellungnahme weitergeleitet. Eine weitere Stellungnahme habe ich nicht erhalten.

Ich finde, dass die Öffentlichkeit vor diesem Vorgehen der Verwendung eines Namensvetters gewarnt werden sollte.

Update 14.2.2020: Der Bruder gab nun an, er habe das Schreiben vom 24.4.2014 selbst verfasst. Ich vermute daher nicht mehr, Herr ... habe das Schreiben verfasst.

Ich glaube, Herr ... wohnte jedenfalls am 24.4.2014 noch in der Z..., so dass die Klage dort auch meines Erachtens ordnungsgemäß zugestellt wurde. Ich glaube auch nicht, dass der Bruder tatsächlich am 24.4.2014 in der Z... wohnte, denn er war dort nicht gemeldet und Herr ... hatte in einer E-mail vom 1.10.2013 angegeben, sein Bruder wohne in der C..., zugleich gab Herr ... noch am 12.11.2013 gegenüber dem Gericht an, er wohne in der Z...e. Und Herr ... wohnt auch jetzt in der Z...e. Eine gerichtliche Entscheidung über die Zustellung der Klage 4/2014 steht noch aus. Das Verfahren läuft.

- Zurück
- Weiter

Mit Schreiben vom 11.02.2020 seines damaligen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] forderte der Kläger den Beklagten auf, diesen Artikel vom 04.10.2019 zu löschen und zukünftige Veröffentlichungen dieser Art zu unterlassen (Anlage K 2). Des Weiteren wurde der Beklagte aufgefordert, die Verlinkung dieses Artikels auf Google zu löschen.

Mit E-Mail vom 21.02.2020 an den damaligen Rechtsanwalt des Klägers Dr. [REDACTED] wies der Beklagte jegliche Löschungs- und Unterlassungsansprüche des Klägers zurück (Anlage K 3).

Am 19.02.2020 reichte der Kläger bei der zuständigen Datenschutzbehörde, der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wegen dieses Datenschutzverstoßes Beschwerde ein. In ihrem Abschlussbericht vom 03.03.2021 (Anlage K 4) kommt die Datenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten durch den Beklagten auf dessen Blog um einen Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften handelt.

Am 17.02.2021 veröffentlichte der Beklagte auf seiner Internetseite www.christmann-law.de den folgenden Blogeintrag:

Rechtsanwalt Philipp Christmann - Fachanwalt für Medizinrecht - www.christmann-law.de - Tel. (0361) 314 42740



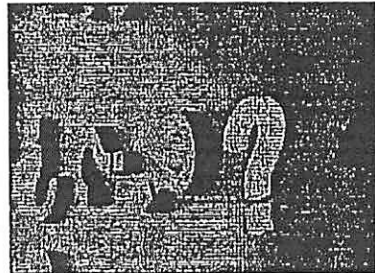
Philipp Christmann
Fachanwalt für Medizinrecht

Immer noch Schwierigkeiten mit der Zustellung

(17.2.2021) Seit September 2013 mache ich eine Geldforderung von rund 500 Euro geltend gegen Herrn [REDACTED]. Nach mehreren Zahlungsaufforderungen klagte ich die Forderung vor dem Amtsgericht Groß-Gerau ein im April 2014. Allerdings scheiterte die Zustellung des Versäumnisurteils.

Das Gerichtsverfahren läuft nun seit mehreren Jahren. In dieser Zeit soll der Schuldner, Herr [REDACTED], nach Angaben des zuständigen Einwohnermeldeamtes mehrfach die Wohnung gewechselt haben.

- Z [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- erneut Z [REDACTED]



Dann soll er nach Angaben seines früheren Vermieters (des Hauses [REDACTED]) umgezogen sein in die Z [REDACTED].

Wo wohnt Herr [REDACTED] aber aktuell?

Vor kurzem soll er nach Angaben seines früheren Vermieters wieder umgezogen sein, aktuell soll er im [REDACTED] wohnen. Dort soll er aber nicht gemeldet sein.

Der Vermieter sagte mir im Übrigen auch, Herr [REDACTED] habe von 2012 bis 2020 durchgehend in der [REDACTED] gewohnt. Auch vor dem Amtsgericht Groß-Gerau sagte Herr [REDACTED], er habe durchgehend in der [REDACTED] gewohnt (AZ.: 62 C 26/19). Mir gegenüber behauptet er aber, er habe zwischenzeitlich woanders gewohnt. Ich habe Herrn [REDACTED] und seinen Anwalt am 9.2.2021 per E-mail um Stellungnahme zu der oben genannten Historie seiner Wohnorte gebeten, ohne Erfolg.

Wer Herrn [REDACTED] ein Schreiben oder eine Klage zukommen lassen will, hat Schwierigkeiten, ihn zu erreichen. Ich finde diese Unklarheit nicht gut. Ich habe eine feste Adresse, an der ich wohne und gemeldet bin. Und so sollte es, finde ich, jeder halten. Wer hat denn schon die Zeit, jemandem hinterher zu recherchieren?

- Weiter

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.03.2021 wies der Kläger den Beklagten auf den Datenschutzverstoß hin und forderte Ersatz eines immateriellen Schadens in Höhe von 10.000,00 €. Mit Kostenrechnung vom 09.07.2021 rechneten die Prozessbevollmächtigten des Klägers ihre außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach den gesetzlichen Gebühren in Höhe von 1.704,32 € gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Klägers ab, welche den Betrag sodann anwies. Die Rechtsschutzversicherung des Klägers ermächtigte diesen mit Schreiben vom 28.04.2021 die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

Am 06.06.2021 löschte der Beklagte beide streitgegenständlichen Beiträge.

Am 12.10.2021 gab der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab, mit der er sich verpflichtete, es zukünftig zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers ohne dessen Einwilligung auf der Internetseite www.christmann-law.de zu veröffentlichen, wie am 04.10.2019 und 17.02.2021 geschehen.

Der Kläger behauptet, sein Bruder, der zum Zeitpunkt der Zustellung der Klage des hiesigen Beklagten in der Wohnung Z[REDACTED] gewohnt habe, sei davon ausgegangen, die Klage wäre gegen seinen Vater gerichtet und habe daher dessen Adresse dem Gericht gegenüber genannt. Ferner hätte sein Vater der zugestellten Klageschrift und dem Versäumnisurteil aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse keine Beachtung geschenkt und die Schreiben ad acta gelegt. Ferner behauptet er, der Beklagte habe ärztliche Unterlagen, die er (der Kläger) ihm im Rahmen des Mandatsverhältnisses übergeben hatte, an seine ehemaligen Vermieter, die [REDACTED] weitergegeben. Nur so lasse sich erklären, wie die Unterlagen durch deren Rechtsanwalt [REDACTED] mit Schriftsatz vom 29.06.2020 in ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt hätten eingeführt werden können.

Er trägt vor, der Beklagte könne sich nicht auf das Medienprivileg berufen, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht zu journalistischen Zwecken erfolgte. Sowohl der Beitrag vom 04.10.2019 als auch der Beitrag vom 17.02.2021 wiesen keinerlei journalistischen Hintergrund auf, sondern dienten allein seiner Diskreditierung. Aus gleichem Grunde komme auch eine Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen nicht in Betracht. Ferner seien ihm durch die Vielzahl massiven Datenschutzverstöße erhebliche immaterielle Schäden entstanden. Durch die Formulierung „Wo wohnt Herr [REDACTED] denn nun?“ im Beitrag vom 17.02.2021 habe der Beklagte aktiv zur Suche nach ihm aufgerufen, weswegen er durchgehend damit gerechnet habe, von fremden Menschen angesprochen zu werden und sich daher nicht mehr frei und unbefangen von Nachstellungen und Vorurteilen Dritter habe bewegen können. Ferner habe der Beklagte in den

zivilrechtlichen Verfahren Druck auf ihn ausüben wollen, sodass er auf seine Rechte aus den Verfahren verzichte. Ferner müsse er zukünftig mit schwerwiegenden Nachteilen bei einer Bewerbung bei potentiellen Arbeitgebern rechnen, da es üblich sei, dass diese ihn „googeln“ würden und sodann auf den Blog des Beklagten stoßen würden, wodurch die Gefahr begründet sei, dass er dadurch bei der Vergabe vakanter Stellen übergangen würde.

Nachdem der Kläger die Anträge zu 4) und 5) in der Hauptsache für erledigt erklärt hat, beantragt er,

1. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger einen immateriellen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das jedoch 10.000,00 € nicht unterschreitet,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 10.000,00 € seit dem 23.04.2021 zu zahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Nebenforderung in Höhe von 1.156,32 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.04.2021 zu zahlen.

Der Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung des Klägers an und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der Bruder des Klägers hätte nie in der Z[REDACTED] gewohnt. Ferner sei der „Irrtum“ hinsichtlich der Adresse bereits bei zwei weiteren Gläubigern aufgetreten, sodass davon auszugehen sei, dass der Kläger – mit oder ohne Hilfe seines Bruders – jeweils aktiv in drei Verfahren die Klageforderung gegen den Kläger umlenkte oder umlenken ließ.

Er trägt vor, es liege kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Klägers vor. Vielmehr würde dieser versuchen, seine Wohnadresse zu verschleiern. Ferner unterfalle die angegriffene Berichterstattung dem Medienprivileg gemäß Art. 85 Abs. 2 DSGVO. Er sei seit 2008 als freier Rechtsjournalist tätig und habe bereits eine Vielzahl von Beiträgen über Urteile, Gesetzesänderungen und Vorgänge zum Nachteil von Anwälten veröffentlicht. Sein Internetauftritt diene daher nicht allein der Eigenwerbung. Mit der streitgegenständlichen Berichterstattung habe er Kollegen informieren wollen und ihnen „Gegenmaßnahmen“ wie beispielsweise eine öffentliche Zustellung ermöglichen wollen. Die Einführung der E-Mail des Klägers in das Gerichtsverfahren vor dem AG Groß-Gerau sei in Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen erfolgt. Ferner bezögen sich die

in dem Schreiben enthaltenen Gesundheitsdaten auf eine lange zurückliegende Untersuchung, seien wenig aussagekräftig und überdies nicht veröffentlicht worden, sondern in ein Gerichtsverfahren eingeführt worden, dessen nach nicht öffentlich zugänglich sind. Ferner habe er keine Schreiben oder sonstigen Unterlagen an die ehemaligen Vermieter des Klägers weitergegeben. Vielmehr habe er in dem Rechtsstreit hinsichtlich der Honorarforderung Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] ein Mandat als Terminsvertreter erteilt. Zur Terminsvorbereitung habe er Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] in Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen über das besondere elektronische Anwaltspostfach weitere Unterlagen u.a. auch das Schreiben vom 11.08.2013 an Dr. [REDACTED] übersandt. Seine beiden Berichte seien nach der von dem Kläger initiierten Löschung durch die Suchmaschinenbetreiber seit Juni 2020 nahezu nicht mehr auffindbar gewesen. Dies wäre nur durch korrekte Eingabe der genauen URL mit 130 bzw. 99 Zeichen möglich gewesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2022 seine ladungsfähige Anschrift mitgeteilt hatte, ist die Klage jetzt zulässig.

Das Bestreiten des Beklagten, dass der Kläger tatsächlich unter der angegebenen Anschrift wohnhaft ist, erfolgt ins Blaue hinein und ist daher nicht ausreichend. Der Beklagte trägt keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die Angabe des Klägers unzutreffend sein könnte. Allein aus dem Umstand heraus, dass der Kläger in anderen Prozessen ggf. über seine wahre Anschrift getäuscht hat, wie dies der Beklagte behauptet, ergeben sich keine Zweifel an den nunmehr getätigten Angaben des Klägers hinsichtlich seiner Anschrift.

II.

Die Klage ist hingegen nur teilweise begründet.

1.

Dem Kläger steht kein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO aufgrund der streitgegenständlichen Beiträge zu.

a.

Der Beklagte kann sich auf das Medienprivileg berufen, da seine streitgegenständlichen Beiträge zu journalistischen Zwecken veröffentlicht wurden.

Aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 85 II DS-GVO sind Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken von den die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung betreffenden Vorschriften in Art. 6 und Art. 7 DS-GVO durch Regelungen der Länder ausgenommen worden (vgl. BGH, Urt. v. 22.2.2022 – VI ZR 1175/20, 022, 735, Rn. 18). Für den Bereich der Telemedien, der die streitgegenständliche Internetberichterstattung umfasst, galt zur Zeit der Berichterstattung § 57 I 4 RStV (jetzt gleichlautend § 23 I 4 MStV). Es liegt auf der Hand, dass ein Schadenersatzanspruch gem. Art. 82 I DS-GVO nicht auf die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch eine journalistische Tätigkeit gestützt werden kann, wenn die Bestimmungen für die Tätigkeit gar nicht gelten (BGH, Urt. v. 22.2.2022 – VI ZR 1175/20, 022, 735, Rn. 18). Insoweit spielt es auch keine Rolle, dass die Öffnungsklausel des Art. 85 II DS-GVO die in Kapitel VIII der Verordnung enthaltene Vorschrift des Art. 82 I DS-GVO nicht erfasst. Im Übrigen stellen § 23 I 5 MStV (zuvor § 57 I 5 RStV) und die presserechtlichen Vorschriften der Länder (etwa § 22a I 5 des Berliner Pressegesetzes, § 19 I 2 des Berliner Datenschutzgesetzes) klar, dass Art. 82 I DS-GVO im Geltungsbereich des Medienprivilegs nicht greift (vgl. Lauber-Rönsberg AfP 2019, 373 Rn. 30).

ErwG 153 S. 7 DS-GVO besagt, dass Begriffe wie Journalismus, die sich auf das Recht auf freie Meinungsäußerung beziehen, weit ausgelegt werden müssen, um der Bedeutung dieses Rechts in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen. Es gilt daher eine weite Auslegung der journalistischen Zweckrichtung bei der Datenverarbeitung. Zentraler Anknüpfungspunkt für die Einordnung, ob journalistische Zwecke mit der Datenverarbeitung verfolgt werden, ist das Vorliegen einer journalistischen Tätigkeit. Nach dem EuGH ist für eine journalistische Tätigkeit maßgeblich, dass sie zum Zweck hat, „Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten“ (EuGH v. 16.12.2008 - C-73/07, ECLI:EU:C:2008:727, Satamedia, Rn. 61 f; vgl. EuGH v. 14.2.2019 - C-345/17, ECLI:EU:C:2019:122, Buivids, Rn. 53.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 9 DSRL ist vor dem Hintergrund der weiten Auslegung des Journalismusbegriffs unerheblich, ob es sich bei den privilegierten Unternehmen um Medienunternehmen handelt, da journalistische Tätigkeiten nicht nur Medienunternehmen vorbehalten sind (EuGH v. 16.12.2008 - C-73/07, ECLI:EU:C:2008:727, Satamedia, Rn. 58, 61; EuGH

v. 14.2.2019 - C-345/17, ECLI:EU:C:2019:122, Buivids, Rn. 52). Ferner sind nicht nur Berufsjournalisten von der Privilegierung erfasst. Des Weiteren ist es unschädlich, wenn journalistische Tätigkeiten mit der Absicht verbunden sind, Gewinn zu erzielen (EuGH v. 16.12.2008 - C-73/07, ECLI:EU:C:2008:727, Satamedia, Rn. 59, 61.). Von Art. 85 privilegiert ist demnach auch eine selbstständige journalistische Tätigkeit im Rahmen eines Internet-Blogs (Frey in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, Artikel 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Rn. 20).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei den streitgegenständlichen Beiträge des Beklagten um solche zu journalistischen Zwecken.

Aufgrund der Vielzahl der Veröffentlichungen des Beklagten auf seinem Blog und dem damit verbundenen öffentlichen Informationsinteresse geht die Kammer von einer freien journalistischen Tätigkeit des Beklagten aus. Der Beklagte veröffentlicht auf seiner Kanzleiwebsite seit 2008 fortlaufend über 1000 Artikel zu Thema Recht. Dabei handelt es sich vorwiegend um Urteilsbesprechungen und Kommentierungen aktueller Gesetzesänderungen. Auf seinem Blog für Anwälte, der in seine Kanzleiwebsite integriert ist, berichtet der Beklagte fortlaufend über Entscheidungen und sonstige Vorgänge (zB. Betrugsmaschen) zum Nachteil von Rechtsanwälten. Ferner veröffentlicht der Beklagte regelmäßig juristische Fachbeiträge in verschiedenen Fachzeitschriften. An den von dem Beklagten behandelten Themen besteht ein öffentliches Interesse einer nicht unerheblichen Leserguppe wie Betroffene, Patienten, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Rechtsanwälten, die sich durch die Veröffentlichungen des Beklagten hinsichtlich aktueller rechtlicher Entwicklungen und Entscheidungen informieren können. Der Beklagte überarbeitet seine Website regelmäßig, die Beiträge sind aktuell.

2.

Ferner steht dem Kläger auch kein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO aufgrund der Einführung der medizinischen Unterlagen des Klägers sowie seiner E-Mail vom 01.10.2013 in das Verfahren vor dem AG Groß-Gerau 63 C 91/14 zu.

(1)

Die Einführung der medizinischen Unterlagen des Klägers sowie seiner E-Mail vom 01.10.2013 in das Verfahren vor dem AG Groß-Gerau 63 C 91/14 war rechtmäßig, weil die Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig war. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Datenverarbeitung, das die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Klägers

überwiegt.

Bei der Übersendung der Gesundheitsunterlagen des Klägers und seiner E-Mail vom 01.10.2013 an das AG Groß-Gerau handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Beklagten gem. Art. 4 DS-GVO. Der Beklagte ist Verantwortlicher iSv Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Rechtmäßigkeit seines Handelns folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

Nach dieser Vorschrift ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Als berechtigtes Interesse kommt dabei jedes rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse in Betracht. Ein solches Interesse hat der Beklagte dargelegt.

Die Einführung der E-Mail des Klägers in das Verfahren vor dem AG Groß-Gerau war aufgrund des berechtigten Interesses des Beklagten an der Durchsetzung seiner Honoraransprüche gegenüber dem Kläger gerechtfertigt. Die E-Mail des Klägers legte der Beklagte vor, um nachzuweisen, dass er vom Kläger auch zu einer Tätigkeit nach außen hin und nicht nur hinsichtlich einer bloßen Beratung beauftragt worden war und, dass der Kläger in der Z~~XXXXXXXXXX~~ gewohnt habe, weswegen ihm die Klage auch unter dieser Adresse zugestellt worden sei und die Verjährung dementsprechend gehemmt worden sei. Diesen Vortrag nahm das AG Groß-Gerau in seiner Urteilsbegründung auf und nahm hinsichtlich der Adressangabe des Klägers auf dessen E-Mail vom 01.10.2013 Bezug.

Auch hinsichtlich der Übersendung der Gesundheitsunterlagen des Klägers als Anlage zur Klageschrift des hiesigen Beklagten im Honorarstreit vor dem AG Groß-Gerau besteht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Datenübermittlung. Der Beklagte machte gegenüber dem Kläger eine gesteigerte Geschäftsgebühr in Höhe von 1,6 geltend. Es oblag ihm daher, Gründe für die Steigerung (Umfang, Schwierigkeit und besondere Bedeutung der Angelegenheit) schlüssig darzulegen. Zur Prüfung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit war die Übermittlung der geprüften Unterlagen erforderlich.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass die personenbezogenen Daten des Klägers lediglich den mit dem Verfahren betrauten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen des Gerichts gegenüber übermittelt wurden und gerade keinem größeren Personenkreis. Darüber hinaus war dem Kläger seit Übersendung der Klageschrift am 24.04.2014 bekannt, dass der Beklagte die in Rede stehenden Unterlagen in das Verfahren eingeführt hat. El-

nen vermeintlichen Datenschutzverstoß rügt der Beklagte dagegen erstmals im Rahmen des hiesigen Verfahrens im Jahr 2021.

(2)

Darüber hinaus fehlt es an der Darlegung eines kausal verursachten Schadens.

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter (Art. 82 Abs. 1 DSGVO; Zuständigkeit Art. 82 Abs. 6 DSGVO). Der Begriff des Schadens in diesem Sinne ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen (Erwägungsgrund 146 Satz 3 DSGVO). Es ist außerdem im Hinblick auf den Zweck der DSGVO auszulegen (Erwägungsgrund 146 Satz 3 DSGVO; vgl. auch Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 82 Rdn. 10). Die betroffene Person soll vollständigen und wirksamen Schadensersatz erhalten (Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO). Zweck der DSGVO ist der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Art. 1 Abs. 2 DSGVO; Legaldefinition „personenbezogene Daten“ in Art. 4 Nr. 1 DSGVO; entscheidende Frage hier: Wessen Fähigkeiten, Mittel und Wissen sind maßgeblich, um zu beurteilen, ob ein Personenbezug herstellbar ist? Datenverarbeitende Stelle oder objektiver Dritter?). Denn, so die Erwägung des europäischen Gesetzgebers unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 AEUV, der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung (Legaldefinition „Verarbeitung“ in Art. 4 Nr. 2 DSGVO) personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Doch dieses Recht besteht nicht uneingeschränkt, da unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Abwägung gegen andere Grundrechte stattfinden muss. Besonders geschützt sind personenbezogene Daten höchstpersönlicher Art, also besonders sensible Daten wie z.B. solche, aus denen sich die „rassische“ oder „ethnische“ Herkunft einer Person ergibt (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO; Lettl, WM 2018, 1149). Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet daher für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 DSGVO). Art. 82 Abs. 3 DSGVO gibt die Möglichkeit, einen Entlastungsbeweis zu führen. Hiernach ist von der Haftung nach Art. 82 Abs. 2 DSGVO befreit, wer nachweist in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich zu sein (Lettl, WM 2018, 1149, 1156).

Dass dem Kläger durch die Einführung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden entstanden ist, hat er nicht ansatzweise dargetan. Es fehlt jeglicher auf diesen konkreten Fall bezogener

Sachvortrag. Der Vortrag des Klägers zu angeblich entstandenen immateriellen Schäden bezieht sich allein auf die Blog-Veröffentlichungen durch den Beklagten. Ferner ist zu beachten, dass die Übersendung der Gesundheitsunterlagen als Anlage zur Klageschrift im Verfahren vor dem AG Groß-Gerau dem Kläger seit nunmehr achteinhalb Jahren bekannt ist und ein Schaden bislang offenbar nicht eingetreten ist.

3.

Ferner steht dem Kläger auch kein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO aufgrund der Weitergabe der medizinischen Unterlagen des Klägers an Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] seinen Terminsvertreter in dem Verfahren vor dem AG Groß-Gerau 63 C 91/14 zu.

(1)

Die Übersendung der medizinischen Unterlagen des Klägers an seinen Rechtsanwalt war rechtmäßig, weil die Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig war. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Datenverarbeitung, das die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Klägers überwiegt.

Bei der Übersendung der Gesundheitsunterlagen des Klägers an den Prozessbevollmächtigten des Beklagten handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Beklagten gem. Art. 4 DS-GVO. Der Beklagte ist Verantwortlicher ISv Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Auch hier ist sein Handeln gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO rechtmäßig, da es zur Wahrung berechtigter Interessen des Beklagten erforderlich war und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Klägers, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Als berechtigtes Interesse kommt dabei jedes rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse in Betracht. Ein solches Interesse hat der Beklagte dargelegt.

Die Übersendung der Unterlagen an seinen Terminsvertreter war aufgrund des berechtigten Interesses des Beklagten an der Durchsetzung seiner Honoraransprüche gegenüber dem Kläger und an der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Prozesses vor dem AG Groß-Gerau gerechtfertigt. Es stand dem Beklagten frei, sich in dem Verfahren vor dem AG Groß-Gerau von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dem steht nicht entgegen, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war, mit dem der Beklagte aber jedenfalls bis zur Zustimmung des Klägers zum schriftlichen Verfahren nach § 128 II ZPO rechnen musste. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandats war es ferner erforderlich, den Terminsvertreter über den Verfahrensstand umfassend zu informieren.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass die personenbezogenen Daten des Klägers lediglich einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt und gerade keinem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wurden.

(2)

Darüber hinaus fehlt es auch hier an der Darlegung eines kausal verursachten Schadens durch die Weitergabe an Herrn Rechtsanwalt Hahnenberger.

4.

Ferner steht dem Kläger auch kein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO aufgrund der Weitergabe der medizinischen Unterlagen des Klägers an dessen ehemalige Vermieter, die Eheleute [REDACTED], zu.

Der Kläger hat bereits nicht substantiiert vorgetragen, dass eine Weitergabe der medizinischen Unterlagen durch den Beklagten direkt an die Eheleute [REDACTED] erfolgte. Der Klägervortrag beschränkt sich darauf mitzuteilen, dass die medizinischen Unterlagen den Eheleuten vom Kläger offenbar überlassen wurden und von deren Rechtsanwalt, Herrn [REDACTED] in das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt eingeführt worden seien. Der Kläger trägt mithin weder vor, dass der Beklagte die medizinischen Unterlagen an die Eheleute [REDACTED] weitergegeben hat, noch wie und wann eine solche Übergabe erfolgt sein soll.

Allein die Tatsache, dass die Unterlagen durch den Rechtsanwalt der Eheleute [REDACTED] in das Ermittlungsverfahren eingeführt wurden, lässt den zwingenden Rückschluss einer Weitergabe der Unterlagen direkt an die Eheleute [REDACTED] nicht zu. Denn nach dem Vortrag des Beklagten hat Herr Rechtsanwalt [REDACTED] die medizinischen Unterlagen direkt von ihm erhalten und konnte diese daher in das bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt geführte Ermittlungsverfahren einführen.

Eine Haftung des Beklagten für diese Weitergabe scheidet aus und zwar selbst dann, wenn die Einführung in das Ermittlungsverfahren nicht nach Art. 6 lit f. DSGVO gerechtfertigt gewesen sein sollte, denn es fehlt an einer Verantwortlichkeit des Beklagten, Art. 82 Abs. 3 DSGVO. Art. 82 Abs. 3 DSGVO erlaubt es dem Verantwortlichen sich von der Haftung zu befreien. Voraussetzung dafür ist, dass er nachweist, dass er für den Verstoß gegen die DSGVO nicht verantwortlich ist. Mit Verantwortlichkeit ist ein Verschulden im Sinne einer subjektiven Vorwerfbarkeit gemeint. Eine Haftungsbefreiung kommt daher nur in Betracht, wenn der Verantwortliche „in keiner Weise“ Verantwortlichkeit für den Schaden hat und damit auch keine Fahrlässigkeit gegeben ist

(Jacquemain/Keppeler/Schwartmann in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, Artikel 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz, Rn. 33). Der Beklagte durfte darauf vertrauen, dass der von ihm beauftragte Rechtsanwalt die Unterlagen nur im Rahmen des Mandatsverhältnisses verarbeitet und diese nicht weitergibt oder für andere Zwecke verarbeitet.

5.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auf Erstattung der für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs angefallenen Rechtsanwaltskosten in tenorierter Höhe. Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Urteile vom 26. Mai 2009 - VI ZR 174/08, AfP 2009, 394 Rn. 20; vom 27. Juli 2010 - VI ZR 261/09, AfP 2010, 469 Rn. 14; vom 22. Januar 2019 - VI ZR 402/17 -, Rn. 11, juris).

Vorliegend war die Einschaltung eines Rechtsanwaltes durch den Kläger erforderlich und zweckmäßig, da die rechtliche Durchsetzung äußerungsrechtlicher Unterlassungsansprüche komplex ist und dem Kläger hinsichtlich der Blogbeiträge des Beklagten vom 04.10.2019 und 17.02.2021 ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zustand. Denn die angegriffenen Äußerungen sind an den Maßstäben der Verdachtsberichterstattung zu messen und halten diesen nicht stand.

a.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts darf eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (Art. 5 GG, § 193 StGB). Eine Berufung hierauf setzt allerdings voraus, dass vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt werden. Die Pflichten zur sorgfältigen Recherche über den Wahrheitsgehalt richten sich dabei nach den Aufklärungsmöglichkeiten. Sie sind für die Medien grundsätzlich strenger als für Privatleute. An die Wahrheitspflicht dürfen im Interesse der Meinungsfreiheit aber keine Anforderungen gestellt werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grund-

rechts herabsetzen. Andererseits sind die Anforderungen umso höher, je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt (vgl. BGH Urt. v. 22.04.2008, VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 35 mwN; Urt. v. 16.02.2016, VI ZR 367/15, juris Rn. 24 m.w.N.). Dies gilt auch für die Berichterstattung über eine Straftat, da diese zum Zeitgeschehen gehört und die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter begründen kann (vgl. BGH Urt. v. 07.06.2011, VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 19; v. 16.02.2016, VI ZR 367/15, juris Rn. 24; BVerfG, AfP 2009, 46 Rn. 11; AfP 2009, 365 Rn. 18; EGMR, EuGRZ 2012, 294 Rn. 96; jeweils mwN). Zu den legitimen Aufgaben der Medien gehört es, Verfehlungen - auch konkreter Personen - aufzuzeigen (BGH, Urt. v. 16.02.2016, VI ZR 367/15, juris Rn. 24; BVerfG, AfP 2012, 143 Rn. 39; jeweils mwN). Besteht allerdings - wie im Ermittlungsverfahren - erst der Verdacht einer Straftat, so sind die Medien bei besonderer Schwere des Vorwurfs angesichts des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Ehre in besonderem Maße zu sorgfältigem Vorgehen verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 16.02.2016, VI ZR 367/15, juris Rn. 23 mwN). Dabei ist im Hinblick auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung die Gefahr in den Blick zu nehmen, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb im Fall einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder eines Freispruchs vom Schuldvorwurf "etwas hängenbleibt" (BGH, Urt. v. 16.02.2016, VI ZR 367/15, juris Rn. 23 mwN; vgl. auch BVerfG, AfP 2009, 46 Rn. 15). Erforderlich ist daher jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Vor der Veröffentlichung ist regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen, und es muss sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 – VI ZR 367/15 –, Rn. 24, juris, m.w.N.; vgl. auch BVerfGK 9, 317, 322). Soweit der Betroffene - wie hier - namentlich benannt wird, muss zusätzlich zu dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Tathergang auch ein berechtigtes Interesse an der Person des Täters selbst bestehen. Ein solches liegt bei schweren Gewaltverbrechen in der Regel vor, jedoch bedarf es in jedem Fall einer Abwägung des Informationsinteresses mit der zwangsläufig damit verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters (vgl. BGH, Urt. v. 20.04.2020, VI ZR 245/08, NJW 2010, 208, juris Rn. 15f. m.w.N.).

b.

Nach diesen Grundsätzen waren die Blogbeiträge des Beklagten unzulässig, weil es an einem berechtigten Informationsinteresse an der Person des Klägers fehlt .

Der Kläger ist keine gemeinhin bekannte Person an der bereits aus diesem Grunde ein Informationsinteresse besteht. Auch aus dem gegen den Kläger erhobenen Verdacht ergibt sich kein Berichterstattungsinteresse, welches auf die Person des Klägers durchschlägt. Soweit der Beklagte anführt, er habe mit seinem Beitrag insbesondere Kollegen warnen wollen, so hätte diese Warnung auch durch eine Berichterstattung ohne Nennung des Namens, Geburtsdatums und Wohnorts des Klägers erfolgen können, da ein eventuell betroffener Leser des Beitrags des Beklagten auch ohne identifizierende Berichterstattung ohne weiteres aufgrund der Geschehnisse die Parallele zum eigenen Verfahren und die eventuelle Betroffenheit hätte erkennen können.

Der Höhe nach belaufen sich die Kosten unter Berücksichtigung eines Gegenstandswertes von 5.000,00 € (für den Unterlassungsanspruch) auf einen Betrag in Höhe von 540,50 € (1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MWSt.).

Die Zinsforderung hat ihre Grundlage in §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.


III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Ein Schriftsatznachlass auf die Hinweise des Gerichts in der mündlichen Verhandlung war nicht zu gewähren, da es sich weitgehend um Rechtsausführungen handelte und im Übrigen bereits hinreichende Ausführungen in den Schriftsätzen der jeweiligen Gegenseite enthalten waren.


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin

Kammergericht

Az.: 10 U 146/22
27 O 300/21 LG Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Rechtsanwalt Philip Christmann, [REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht [REDACTED], den Richter am Kammergericht [REDACTED] und die Richterin am Kammergericht [REDACTED] am 17.02.2023 beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 22. September 2022 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 27 O 300/21 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
2. Das unter Ziffer I. genannte Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
3. Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

(abgekürzt nach §§ 522 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3, 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO)

A.

I.

Die Berufung ist statthaft und zulässig, aber offensichtlich unbegründet. Die angegriffene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigten Tatsachen, die nach § 529 ZPO zugrunde zu legen wären, eine andere Entscheidung. Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten der auf Artikel 82 Absatz 1 DSGVO gestützte Schadenersatzanspruch wegen mehrerer geltend gemachter Datenschutzverstöße nicht zu.

II.

Zur Begründung, warum die Berufung offensichtlich unbegründet ist, nimmt der Senat gemäß § 522 Absatz 2 Satz 3 ZPO Bezug auf seine Verfügung vom 4. Januar 2023. Dort heißt es unter anderem:

„Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, dass dem Kläger wegen der Blogbeiträge des Beklagten kein Anspruch aus Artikel 82 Absatz 1 DSGVO zusteht. Denn nach dem noch maßgeblichen § 57 Absatz 1 Satz 4 RStV ist § 82 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Blogbeiträge wohl nicht anwendbar (siehe allgemein auch BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – VI ZR 1175/20, Randnummer 18). Der Beklagte hat das Geburtsdatum des Klägers sowie dessen angebliche Adressen (auf die es der Sache nach aber wohl nicht ankommen kann, wenn der Kläger dort nicht wohnt oder gewohnt hat), zu „journalistischen Zwecken“ im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 4 RStV in der Fassung bis zum 6. November 2020 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 DSGVO verarbeitet. Daten werden nämlich bereits dann zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, wenn die Zielrichtung in einer Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis besteht (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2009 – VI ZR 227/08, Randnummer 25; BGH, Urteil vom 1. Februar 2011 – VI ZR 345/09, Randnummer 26; siehe auch BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI

ZR 489/19, Randnummer 21 ff.). So aber liegt es im Fall. Zwar ist dem Kläger zuzustimmen, dass eine reine Übermittlung von erhobenen Daten an Nutzer nicht unter den besonderen Schutz der Presse fällt. Erst wenn die meinungsbildende Wirkung für die Allgemeinheit prägender Bestandteil des Angebots und nicht nur schmückendes Beiwerk ist, kann nach der bislang herrschenden Meinung von einer solchen Gestaltung gesprochen werden (BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08, Randnummer 21). Der Kläger missversteht dieses Merkmal aber. Denn es dient nur dazu, Presseveröffentlichungen von privat motivierten Veröffentlichungen abzugrenzen (siehe auch Lauber-Rönsberg/Hartlaub NJW 2017, 1057 [1058]) und eine inhaltliche Bearbeitung einzufordern – wobei selbst dies zuletzt zweifelhaft geworden ist (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI ZR 489/19, Randnummer 16 ff.). Beispielsweise die bloße automatische Auflistung von redaktionellen Beiträgen stellt danach noch keine eigene journalistisch-redaktionelle Gestaltung eines Portalbetreibers dar (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI ZR 489/19, Randnummer 15). Für die Beiträge des Beklagten gilt dies nach den Feststellungen des Landgerichts aber offensichtlich nicht. Sie sind auch nach Dafürhalten des Senats nicht nur privat motiviert und keine bloße Auflistung.

Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, dass dem Kläger auch wegen der Weitergabe von Daten an Rechtsanwalt [REDACTED] kein Anspruch aus Artikel 82 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 DSGVO zusteht. Der Senat schließt sich der Begründung des Landgerichts an, dass die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f) DSGVO zulässig war. Die Berufung könnte insoweit im Übrigen unzulässig sein, da das Landgericht die Abweisung dieses Anspruches auf eine weitere Begründung gestützt hat, nämlich an der fehlenden Darlegung eines kausal verursachten Schadens. Mit dieser weiteren Begründung setzt sich die Berufung aber nicht auseinander. Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung indes jede dieser Erwägungen angreifen (ständige Rechtsprechung, exemplarisch BGH, Beschluss vom 25. August 2022 – III ZB 4/22, Randnummer 7; weitere Nachweise unter anderem bei FD-ZVR 2022, 452451).

Mit dem Landgericht ist ferner davon auszugehen, dass dem Kläger auch wegen der Weitergabe von Daten an die Eheleute [REDACTED] kein Anspruch aus Artikel 82 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 DSGVO zusteht. Zum einen, weil nicht erwiesen ist, dass der Beklagte die medizinischen Unterlagen des Klägers den Eheleuten [REDACTED] übergeben hat. Zum an-

deren, weil der Beklagte darauf vertrauen durfte, dass Rechtsanwalt [REDACTED] die medizinischen Unterlagen nicht für andere Zwecke einsetzt. Die Berufung könnte insoweit im Übrigen auch an dieser Stelle unzulässig sein, da das Landgericht die Abweisung dieses Anspruches auf eine weitere Begründung gestützt hat, nämlich an der fehlenden Darlegung eines kausal verursachten Schadens. Mit dieser weiteren Begründung setzt sich die Berufung aber nicht auseinander. Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung indes jede dieser Erwägungen angreifen (ständige Rechtsprechung, exemplarisch BGH, Beschluss vom 25. August 2022 – III ZB 4/22, Randnummer 7; weitere Nachweise unter anderem bei FD-ZVR 2022, 452451).

Die Berufung legt nicht dar, in welcher Weise der Kläger vorgetragen hätte, hätte das Landgericht ihm eine Schriftsatzfrist nachgelassen. Ohne diesen Vortrag kann der Senat aber keine Verletzung des rechtlichen Gehörs prüfen. Ferner bestand mit der Berufung aber auch Gelegenheit, den Vortrag nachzuholen. Soweit der Kläger schließlich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Nebenforderung in Höhe von weiteren 615,82 EUR über die mit erstinstanzlichem Urteil zugesprochenen 540,50 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. April 2021 zu zahlen, fehlt es an einer Berufungsbegründung.

Im Übrigen bestehen Bedenken wegen der Fassung des Hauptantrages. Zwar hat der Kläger für die von ihm beantragte Geldentschädigung eine Größenordnung angegeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müsste der Kläger für seine offene Antragstellung aber zusätzlich auch die Berechnungs- bzw. Schätzungsgrundlagen umfassend darlegen (Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 253 Randnummer 14 mit weiteren Angaben). Hieran dürfte es fehlen.“

III.

Der Kläger hat zu diesen Hinweisen mit Schriftsatz vom 31. Januar 2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme führt zu keiner anderen Bewertung. Hinsichtlich der vom Kläger beanstandeten Datenschutzverstöße durch Beiträge auf dem vom Beklagten betriebenen Blog auf dessen Internetseite kann sich der Beklagte auf das Medienprivileg berufen, weil er die Beiträge zu journalistischen Zwecken veröffentlicht hat.

1. Soweit der Kläger hierzu unter Bezugnahme auf das Gutachten der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine andere Auffassung vertritt, ist der Senat an deren rechtliche Beurteilung nicht gebunden. Vielmehr hat er das Vorliegen der Voraussetzungen für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch nach Artikel 82 Absatz 1 DSGVO eigenständig zu prüfen.

2. Die Auffassung des Klägers, er habe erstinstanzlich zu den entstandenen Schäden ausreichend vorgetragen, dass er durch die Weitergabe der Gesundheitsdaten an seine Vermieter „öffentlich bloßgestellt“ worden sei, was eine „entsprechende Kompensation indiziere“, genügt dies nicht, um hinreichend nachvollziehbar darzulegen, dass der Schaden in der mit dem Antrag zu Ziffer 1. geltend gemachten Höhe liegt. Selbst wenn zu seinen Gunsten angenommen wird, dass es für die Zuerkennung eines Schadenersatzanspruchs der bloße – hier gerade nicht vorliegende – Verstoß gegen die „datenschutzrechtliche Gesetze“ ausreiche, lässt sich daraus jedenfalls die angemessene Höhe nicht herleiten.

Solche Angaben lassen sich auch nicht dem erstinstanzlichen Vortrag entnehmen, worauf der Senat mit der Verfügung vom 4. Januar 2023 hingewiesen hat.


Soweit der Kläger meint, für die Höhe des Schadenersatzanspruchs sei zu berücksichtigen, dass durch den Beklagten medizinische Daten an die Eheleute [REDACTED] bzw. deren Anwalt gelangt seien, genügt dies nicht. Wie ausgeführt, ist eine Weitergabe der Daten an die ehemaligen Vermieter durch den Beklagten nicht erwiesen. In Bezug auf Rechtsanwalt [REDACTED] durfte der Beklagte darauf vertrauen, dass dieser als Rechtsanwalt die Unterlagen unter Berücksichtigung seiner berufs- und standesrechtlichen Pflichten nicht weitergeben würde.

B.


Die Kostenentscheidung beruht auf der Bestimmung des § 97 Absatz 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10 Satz 2, 713 ZPO, die Festsetzung des Gebührenstreitwerts für das Berufungsverfahren auf der Bestimmung des § 63 Absatz 2 Satz 1 GKG. Sie folgt aus §§ 47 Absatz 1, 48 Absatz 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO. Sie bemisst sich als vermögensrechtliche Streitigkeit an der Höhe des verlangten Schadenersatzes.


Richter
am Kammergericht


Richter
am Kammergericht


Richterin
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.02.2023

 JHSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle